



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Habilitationsordnung der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2009

urn:nbn:de:hbz:466:1-19900

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb.)

Nr. 53 / 09 vom 24. September 2009

Habilitationsordnung
der Fakultät für Kulturwissenschaften
der Universität Paderborn
Vom 24. September 2009



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

Habilitationsordnung
der Fakultät für Kulturwissenschaften
der Universität Paderborn

Vom 24. September 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerbildung vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S.308), hat die Universität Paderborn die folgende Habilitationsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Allgemeines	4
§ 2	Habilitationsvoraussetzungen	4
§ 3	Habilitationsleistungen	4
§ 4	Habilitationsschrift	5
§ 5	Studiengangsbezogene Lehrveranstaltung	5
§ 6	Habilitationsvortrag und Kolloquium	6
§ 7	Antrag auf Eröffnung	6
§ 8	Eröffnung des Habilitationsverfahrens	7
§ 9	Rücktritt von der Habilitation	8
§ 10	Habilitationskommission, erweiterte Habilitationskommission und Gutachterinnen und Gutachter	9
§ 11	Frist für die Erstellung der Gutachten	9
§ 12	Auslegung der Habilitationsschrift	10
§ 13	Annahme der Habilitationsschrift	10
§ 14	Mündliche Habilitationsleistungen	11
§ 15	Durchführung der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung	11
§ 16	Durchführung von Habilitationsvortrag und Kolloquium	12
§ 17	Wiederholung des Habilitationsverfahrens	14
§ 18	Feststellung der Lehrbefähigung	14
§ 19	Verleihung der Lehrbefugnis	15
§ 20	Rechte und Pflichten der Privatdozentin bzw. des Privatdozenten	15
§ 21	Erweiterung der Lehrbefähigung	15
§ 22	Erlöschen der Lehrbefähigung	16
§ 23	Erlöschen und Entzug der Lehrbefugnis	16
§ 24	Umhabilitation	17
§ 25	Inkrafttreten und Veröffentlichung	17

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Habilitation ist der förmliche Nachweis *facultas docendi*, also der Befähigung zur selbstständigen Vertretung eines wissenschaftlichen Faches in Forschung und Lehre (Lehrbefähigung).
- (2) In der Fakultät für Kulturwissenschaften ist die Habilitation in einem von einem hauptamtlich lehrenden Professor oder einer hauptamtlich lehrenden Professorin vertretenen Fach möglich. Für den Fall, dass es sich um eine Arbeit aus der Didaktik eines dieser Fächer handelt, muss dies in der Bezeichnung des Lehrgebiets besonders ausgewiesen werden.
- (3) Die Habilitation ist die Voraussetzung zur Verleihung einer *venia legendi* (Lehrbefugnis gemäß § 19).

§ 2

Habilitationsvoraussetzungen

Zur Habilitation kann zugelassen werden, wer

- (1) einen Doktorgrad einer deutschen Hochschule oder einen als gleichwertig anerkannten ausländischen Grad besitzt und die besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit durch die Qualität der Promotion nachgewiesen hat (die Gleichwertigkeit ausländischer Examina wird durch die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenz-Vereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören);
- (2) nach der Promotion in der Regel mindestens zwei Jahre wissenschaftlich in dem Fachgebiet, für das die Habilitation erstrebt wird, gearbeitet hat und durch Publikationen an die wissenschaftliche Öffentlichkeit getreten ist.

§ 3

Habilitationsleistungen

Habilitationsleistungen sind

1. die Habilitationsschrift (§ 4),
2. die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung (§ 5),
3. der Habilitationsvortrag und das Kolloquium (§ 6).

§ 4

Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationsschrift ist eine selbstständig abgefasste, in ihrem wissenschaftlichen Gehalt deutlich über eine Dissertation hinausgehende wissenschaftliche Arbeit aus dem Fach, für das die Habilitation angestrebt wird. Sie muss die besondere Befähigung der Kandidatin bzw. des Kandidaten zu selbstständiger Forschung aufzeigen. Waren an der Erstellung der Habilitationsschrift mehrere Personen beteiligt, so muss der Beitrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten abgrenzbar sein und nach Umfang und Leistung einer eigenständigen Habilitationsschrift entsprechen (vgl. § 17 Abs. 2 h).
- (2) Der Fakultätsrat kann die Vorlage mehrerer Publikationen oder zur Publikation angenommene Schriften an Stelle einer Monographie als schriftliche Habilitationsleistung zulassen (kumulative Habilitationsschrift). Die einzelnen Schriften müssen sich auf das Fach beziehen, für das sich die Kandidatin bzw. der Kandidat zu habilitieren wünscht, und einen Zusammenhang in theoretischer und methodischer Hinsicht erkennen lassen. Der kumulativen Habilitationsschrift ist eine ausführliche Zusammenfassung der eingereichten Schriften beizufügen, in denen insbesondere der eigenständige Anteil sowie der theoretische und methodische Zusammenhang der Arbeiten dargestellt ist. Die Dissertation gilt nicht als Publikation i. S. von Satz 1. § 7 Abs. 2 h gilt entsprechend. Sowohl monographische als auch kumulative Habilitationsschrift werden im Folgenden „Habilitationsschrift“ genannt.
- (3) Die Habilitationsschrift kann auch in einer Fremdsprache abgefasst sein. Eine Entscheidung hierüber fällt in jedem Einzelfall der Fakultätsrat.

§ 5

Studiengangsbezogene Lehrveranstaltung

Durch die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung hat die Kandidatin bzw. der Kandidat nachzuweisen, dass sie bzw. er über die zur Durchführung akademischer Lehre erforderliche Befähigung verfügt. Näheres regelt § 15.

§ 6

Habilitationsvortrag und Kolloquium

- (1) Der Habilitationsvortrag ist ein wissenschaftlicher Vortrag über ein Thema, das dem Fach entstammen muss, für das die Feststellung der Lehrbefähigung angestrebt wird. Näheres regelt § 16.
- (2) An den Habilitationsvortrag schließt sich das Kolloquium an. Das Kolloquium dient der Aussprache über den Habilitationsvortrag. Es soll weiterhin die Vertrautheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten mit dem gewählten Fachgebiet, ihren bzw. seinen Einblick in dessen Beziehungen zu Nachbargebieten sowie die Befähigung zur Erörterung wissenschaftlicher Fragen des Fachgebiets zeigen, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll.

§ 7

Antrag auf Eröffnung

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist bei der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Kulturwissenschaften einzureichen. In dem Antrag ist das Fach anzugeben, für das die Feststellung der Lehrbefähigung angestrebt wird.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass ihr bzw. ihm die geltende Habilitationsordnung bekannt ist,
 - b) eine Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
 - c) die Zeugnisse über Hochschulprüfungen,
 - d) die Promotionsurkunde bzw. die Urkunde über einen gleichwertigen akademischen Grad,
 - e) Bezeichnung des Lehrgebiets, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird,
 - f) die Habilitationsschrift in fünf Exemplaren,
 - g) eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass die Habilitationsschrift selbstständig verfasst wurde,
 - h) im Falle einer Habilitationsschrift, die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 Teil einer Gruppenarbeit ist, folgende Angaben über die beteiligten Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler:

- h a) ihre Namen, akademischen Grade und Anschriften,
 - h b) ein gemeinsamer Bericht über den Verlauf ihrer Zusammenarbeit, der den Beitrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten zu der gemeinsamen Arbeit erkennen lässt,
 - h c) eine Auskunft darüber, ob sie oder einzelne von ihnen bereits ein Habilitationsverfahren beantragt und dabei Teile der vorgelegten Arbeit in ihren eigenen Habilitationsverfahren verwendet haben,
 - i) eine Publikationsliste mit Belegexemplaren,
 - j) eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten über alle früher oder gleichzeitig beantragten Habilitationsverfahren mit vollständigen Angaben über deren Ausgang,
 - k) ein Verzeichnis der eigenverantwortlich gehaltenen Lehrveranstaltungen,
 - l) ein polizeiliches Führungszeugnis und eine Erklärung über anhängige Strafverfahren,
 - m) Vorschlag für Gutachterinnen und Gutachter.
- (3) Je ein Exemplar der Habilitationsschrift soll im Dekanat verbleiben und nach erfolgreichem Abschluss des Habilitationsverfahrens in die Universitätsbibliothek eingestellt werden. Alle weiteren Exemplare und die sonstigen eingereichten Schriften der Kandidatin bzw. des Kandidaten werden ihr bzw. ihm zurückgegeben. Die übrigen Unterlagen verbleiben im Dekanat.

§ 8

Eröffnung des Habilitationsverfahrens

- (1) Das Dekanat prüft, ob die Fakultät die Lehrbefähigung in dem angegebenen Fach feststellen kann (§ 1 Abs. 2), ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die Voraussetzungen nach § 2 erfüllt, ob der Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens vollständig ist (§ 7 Abs. 1 und 2) und ob bereits ein oder mehrere Habilitationsverfahren gescheitert sind oder einem gescheiterten Habilitationsverfahren gleichzusetzen sind (§ 17).
- (2) Ist das Fach, dem das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung zuzuordnen ist, nicht durch eine hauptamtlich lehrende Professorin oder einen hauptamtlich lehrenden Professor in der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn vertreten, so stellt der Fakultätsrat dies fest und lehnt den Antrag ab. Die Dekanin bzw. der Dekan teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Ablehnung durch einen schriftlichen und zu begründenden Bescheid mit.

- (3) Ist der Antrag unvollständig, so setzt die Dekanin bzw. der Dekan der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine angemessene Frist zur Vervollständigung der Unterlagen. Bringt die Kandidatin bzw. der Kandidat die fehlenden Unterlagen auch nicht innerhalb der Frist bei, so lehnt die Dekanin bzw. der Dekan den Antrag ab und unterrichtet den Fakultätsrat. Die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält eine Ablehnung durch einen schriftlichen und zu begründenden Bescheid.
- (4) Die Dekanin bzw. der Dekan leitet den Antrag, sofern er vollständig ist, dem Fakultätsrat zu. Der Fakultätsrat kooptiert die ihm nicht angehörigen Mitglieder der erweiterten Habilitationskommission (§ 10 Abs. 1) und entscheidet innerhalb eines Monats mit der einfachen Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder über den Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens. Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder der erweiterten Habilitationskommission. Gehört die Kandidatin bzw. der Kandidat dem Fakultätsrat an, so wird sie bzw. er für diesen Tagesordnungspunkt ausgeschlossen.
- (5) Gibt der Fakultätsrat dem Antrag statt, bestellt er unverzüglich die Habilitationskommission und deren Vorsitzende bzw. Vorsitzenden. Damit ist das Habilitationsverfahren eröffnet. Der Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens ist aktenkundig zu machen. Die Dekanin bzw. der Dekan benachrichtigt die Rektorin bzw. den Rektor, die Dekaninnen bzw. die Dekane der anderen Fakultäten und die Kandidatin bzw. den Kandidaten über die Eröffnung des Verfahrens und beruft die Habilitationskommission ein (§ 10).
- (6) Die Dauer des Verfahrens soll zwölf Monate von der Einreichung des Antrags auf Eröffnung an nicht überschreiten.

§ 9

Rücktritt von der Habilitation

Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann ihren bzw. seinen Rücktritt vom Habilitationsverfahren erklären. Die Rücktrittsfrist endet mit dem Beginn der Auslage von Habilitationsschrift und Gutachten (§ 12).

§ 10

Habilitationskommission, erweiterte Habilitationskommission und Gutachterinnen und Gutachter

- (1) Der erweiterten Habilitationskommission gehören alle Professorinnen bzw. Professoren aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und alle anderen hauptamtlichen habilitierten Mitglieder der Fakultät an.
- (2) Die Habilitationskommission besteht aus 5 Mitgliedern aus dem Kreis der Professorinnen bzw. Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. einer Juniorprofessorin oder einem Juniorprofessor und einer bzw. einem fortgeschrittenen Studierenden (ab 5. Fachsemester). Die bzw. der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder müssen der erweiterten Habilitationskommission der Fakultät angehören.
- (3) Die Habilitationskommission entscheidet mit der Mehrheit ihrer Mitglieder, sofern die Habilitationsordnung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden Ausschlag.
- (4) Die Habilitationskommission bestimmt mindestens drei Gutachterinnen und Gutachter, von denen mindestens eine bzw. einer nicht der Universität Paderborn angehört. Dabei können Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten berücksichtigt werden. Die Gutachterinnen und Gutachter müssen der erweiterten Habilitationskommission der Fakultät angehören oder eine dementsprechende Qualifikation besitzen. Zwei der Gutachterinnen und Gutachter müssen der Habilitationskommission angehören.

§ 11

Frist für die Erstellung der Gutachten

Die Frist von der Eröffnung des Habilitationsverfahrens bis zur Fertigstellung der Gutachten beträgt sechs Monate. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann der Fakultätsrat diese Frist auf höchstens neun Monate verlängern. Die Gutachten müssen die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift empfehlen. Sie können auch die Annahme von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen. In diesem Fall kann der Habilitationsausschuss das Verfahren für begrenzte Zeit aussetzen und nach Vorlage einer revidierten Fassung der schriftlichen Habilitationsleistung wieder aufnehmen, sofern die Auflagen erfüllt wurden.

§ 12

Auslegung der Habilitationsschrift

- (1) Nach Eingang der Gutachten liegt die Habilitationsschrift mit den Gutachten für die Dauer von drei Wochen im Dekanat aus. Fällt davon mehr als eine Woche in die vorlesungsfreie Zeit, so verlängert sich die Frist auf insgesamt fünf Wochen. Die Dekanin bzw. der Dekan gibt die Auslage der Habilitationsschrift mit der Auslagefrist bekannt.
- (2) Die Habilitationsschrift ist während der Auslage allen Hochschulangehörigen zugänglich.
- (3) Die Gutachten sind während dieser Zeit den Mitgliedern der Habilitationskommission, den Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultät für Kulturwissenschaften, den übrigen Mitgliedern der erweiterten Habilitationskommission und der Rektorin oder dem Rektor zugänglich. Diese Personen haben das Recht, bis eine Woche nach Abschluss der Auslegungsfrist (Abs. 1) eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, die den Unterlagen des Verfahrens beizufügen ist.
- (4) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist während der Auslage Einblick in die Gutachten und die übrigen Unterlagen zu gewähren.

§ 13

Annahme der Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationskommission beschließt über Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift. Sie fasst ihren Beschluss in nichtöffentlicher Sitzung in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit auf der Grundlage der Vorschläge der Gutachterinnen und Gutachter und unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Für den Fall, dass sämtliche Gutachten positiv sind, kann die Stimmabgabe beim Vorliegen wichtiger Hinderungsgründe auch schriftlich erfolgen, soweit kein Mitglied der Habilitationskommission diesem Verfahren widerspricht. Stimmberechtigt sind die der Habilitationskommission angehörenden Gutachterinnen und Gutachter sowie die der Habilitationskommission angehörenden Mitglieder der erweiterten Habilitationskommission. Der Beschluss ergeht unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.02.1994 zu gemischten Fachbereichen.
- (2) Reichen die vorliegenden Gutachten zur Beschlussfassung über die Habilitationsschrift nicht aus, so kann die Habilitationskommission weitere Gutachterinnen und Gutachter bestellen.

- (3) Wird die Annahme der Habilitationsschrift abgelehnt, unterrichtet die bzw. der Vorsitzende die Dekanin bzw. den Dekan. Wenn der Fakultätsrat, erweitert um die anwesenden Mitglieder der erweiterten Habilitationskommission, der Ablehnung zustimmt, ist das Habilitationsverfahren gescheitert. Anderenfalls wird das Verfahren mit Auflagen an die Habilitationskommission zurückverwiesen. Bei erneuter Ablehnung der Habilitationsschrift durch die Habilitationskommission entscheidet der Fakultätsrat, erweitert um die anwesenden Mitglieder der Habilitationskommission über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift. Der Beschluss ergeht unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.02.1994 zu gemischten Fachbereichen. Im Falle der Ablehnung ist das Habilitationsverfahren gescheitert. Die Dekanin bzw. der Dekan unterrichtet die Kandidatin bzw. den Kandidaten durch schriftlichen Bescheid, in dem der Beschluss zu begründen ist. Das Habilitationsverfahren kann einmal wiederholt werden (§ 17).

§ 14

Mündliche Habilitationsleistungen

Ist die Habilitationsschrift angenommen, schlägt die Kandidatin bzw. der Kandidat innerhalb von vier Wochen nach Annahme der Habilitationsschrift ein Thema für die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung und drei Themen für den Habilitationsvortrag vor.

§ 15

Durchführung der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung

- (1) Innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Themenvorschlags für die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung legt die Habilitationskommission im Einvernehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den Termin für die Lehrveranstaltung fest. Die näheren Modalitäten legt die Habilitationskommission im Benehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten fest. Die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung soll in der Regel im Rahmen einer regulären Lehrveranstaltung stattfinden. Die Veranstaltung ist hochschulöffentlich und soll 45 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Die Habilitationskommission trifft in nichtöffentlicher Sitzung bei offener Abstimmung ihre Entscheidung, ob die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung den Anforderungen gem. § 5 genügt hat. Vor der Entscheidung über die Annahme ist das studentische Mit-

glied der Habilitationskommission zu hören. Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig.

- (3) Entscheidet die Habilitationskommission, dass die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung den Anforderungen nicht genügt, entfallen Habilitationsvortrag und Kolloquium. Es besteht die Möglichkeit zur einmaligen Wiederholung der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung. Die bzw. der Vorsitzende der Habilitationskommission unterrichtet die Dekanin bzw. den Dekan; die Dekanin bzw. der Dekan unterrichtet die Kandidatin bzw. den Kandidaten durch schriftlichen Bescheid. In diesem Falle kann der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zur Auflage gemacht werden, innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen einen Antrag auf Wiederholung zu stellen und ein weiteres Thema vorzuschlagen.
- (4) Genügt auch die Wiederholung der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung nicht den Anforderungen, unterrichtet die bzw. der Vorsitzende die Dekanin bzw. den Dekan. Wenn der Fakultätsrat, erweitert um die anwesenden Mitglieder der erweiterten Habilitationskommission, der Ablehnung zustimmt, ist das Habilitationsverfahren gescheitert. Andernfalls wird das Verfahren mit Auflagen an die Habilitationskommission zurückverwiesen. Bei erneuter negativer Beurteilung der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung durch die Habilitationskommission erklärt der Fakultätsrat, erweitert um die anwesenden Mitglieder der Habilitationskommission das Verfahren für gescheitert. Wird das Scheitern des Verfahrens festgestellt, unterrichtet die Dekanin bzw. der Dekan die Kandidatin bzw. den Kandidaten durch schriftlichen Bescheid und begründet die Entscheidung.

§ 16

Durchführung von Habilitationsvortrag und Kolloquium

- (1) Die für den Habilitationsvortrag vorgeschlagenen Themen müssen vom Thema der Habilitationsschrift und unter sich inhaltlich verschieden sein. Die Habilitationskommission wählt ein Thema für den Habilitationsvortrag aus und setzt im Einvernehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb von zwei Wochen einen Termin für Vortrag und Kolloquium fest.
- (2) Habilitationsvortrag und Kolloquium sind hochschulöffentlich. Die Dekanin bzw. der Dekan lädt die Rektorin bzw. den Rektor, die Mitglieder des Senats, der Habilitationskommission und der erweiterten Habilitationskommission, des Fakultätsrates, die Gutachterinnen und Gutachter sowie die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und

wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät ein. Die weitere Hochschulöffentlichkeit wird durch Anschlag auf Vortrag und Kolloquium hingewiesen.

- (3) Das Kolloquium wird zwischen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten und der Habilitationskommission sowie den anwesenden Mitgliedern der erweiterten Habilitationskommission geführt; dabei leitet die bzw. der Vorsitzende der Habilitationskommission die Diskussion.
- (4) Der Habilitationsvortrag dauert in der Regel 45 Minuten. Das Kolloquium soll in der Regel nicht länger als eine Stunde dauern.
- (5) Im unmittelbaren Anschluss an Habilitationsvortrag und Kolloquium findet in nichtöffentlicher Sitzung eine Aussprache über Habilitationsvortrag und Kolloquium statt. Teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder der erweiterten Habilitationskommission, die ihr nicht angehörig Mitglieder der Habilitationskommission und die ihr nicht angehörenden Gutachterinnen und Gutachter.
- (6) Im Abschluss an die Aussprache beschließt die Habilitationskommission, erweitert um die anwesenden Mitglieder der erweiterten Habilitationskommission in nichtöffentlicher Sitzung bei offener Abstimmung über die Annahme von Habilitationsvortrag und Kolloquium sowie über die Annahme der gesamten Habilitationsleistung. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Beschlüsse ergehen unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.02.1994 zu gemischten Fachbereichen.
- (7) Lehnt die Habilitationskommission, erweitert um die anwesenden Mitglieder der erweiterten Habilitationskommission die Annahme des Habilitationsvortrags und Kolloquiums als mündliche Habilitationsleistung ab, so ist eine einmalige Wiederholung von Habilitationsvortrag und Kolloquium im darauf folgenden Semester möglich. Die bzw. der Vorsitzende der Habilitationskommission unterrichtet die Dekanin bzw. den Dekan; die Dekanin bzw. der Dekan unterrichtet die Kandidatin bzw. den Kandidaten durch schriftlichen Bescheid und begründet die Entscheidung. In diesem Falle kann der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zur Auflage gemacht werden, weitere Themen für den Habilitationsvortrag vorzuschlagen.
- (8) Wird die Annahme von Habilitationsvortrag und Kolloquium erneut abgelehnt, so ist das Verfahren gescheitert. Die Dekanin bzw. der Dekan unterrichtet die Kandidatin bzw. den Kandidaten durch schriftlichen Bescheid und begründet die Entscheidung.

§ 17

Wiederholung des Habilitationsverfahrens

Ein wegen Nichtannahme der Habilitationsschrift gescheitertes Habilitationsverfahren kann einmal wiederholt werden. Habilitationsversuche an anderen Hochschulen sind mit zu berücksichtigen.

§ 18

Feststellung der Lehrbefähigung

- (1) Sind die Gesamtleistungen der Habilitation durch die Habilitationskommission, erweitert um die anwesenden Mitglieder der erweiterten Habilitationskommission angenommen, so ist damit die Lehrbefähigung (facultas docendi) der Kandidatin bzw. des Kandidaten festgestellt. Die Habilitationskommission, erweitert um die anwesenden Mitglieder der erweiterten Habilitationskommission kann den Umfang der Lehrbefähigung abweichend vom Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten bestimmen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat ist zuvor zu hören
- (2) Die bzw. der Vorsitzende der Habilitationskommission legt dem Fakultätsrat einen Abschlußbericht über das Habilitationsverfahren vor.
- (3) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durch den Dekan bzw. die Dekanin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Mit der Feststellung der Lehrbefähigung ist das Habilitationsverfahren abgeschlossen. Die vollzogene Habilitation zeigt die Dekanin bzw. der Dekan der Rektorin bzw. dem Rektor an. Die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält von der Dekanin bzw. dem Dekan eine Urkunde über die Feststellung der Lehrbefähigung. Diese Urkunde enthält die wesentlichen Personalangaben, das Thema der Habilitationsschrift und die Bezeichnung des Lehrgebietes, für die die Lehrbefähigung festgestellt wurde. Die Urkunde ist von der Rektorin bzw. dem Rektor und von der Dekanin bzw. dem Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Paderborn zu versehen.
- (5) Nach Abschluss des Habilitationsverfahrens kann der Dokortitel mit dem Zusatz „habilitatus“ bzw. „habilitata“ (habil.) geführt werden. Ist der Dokortitel ein anderer als ein Dr. phil. muss auf die traditionelle Fakultätsbezeichnung verzichtet werden. Titel und Titelzusatz können dann nur in der Form „Dr. habil.“ geführt werden.

§ 19

Verleihung der Lehrbefugnis

- (1) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat hat das Recht, bei der Fakultät einen Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis (venia legendi) für das Fach zu stellen, für das ihre bzw. seine Lehrbefähigung festgestellt worden ist. Über den Antrag entscheidet der Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit. Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zur beamteten Professorin bzw. zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen.
- (2) Über die Verleihung der Lehrbefugnis erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Urkunde, die das Fach bezeichnet, von Rektorin bzw. Rektor und Dekanin bzw. Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Paderborn versehen ist. Mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde ist deren Inhaberin bzw. Inhaber berechtigt, die Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ zu führen.

§ 20

Rechte und Pflichten der Privatdozentin bzw. des Privatdozenten

- (1) Spätestens in dem Semester, das der Aushändigung der Urkunde folgt, stellt sich die Privatdozentin bzw. der Privatdozent der Hochschulöffentlichkeit durch eine Antrittsvorlesung vor, zu der die Dekanin bzw. der Dekan einlädt.
- (2) Die Privatdozentin bzw. der Privatdozent hat das Recht, in jedem Semester Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden aus ihrem bzw. seinem Fachgebiet zu halten, und sie bzw. er hat die Pflicht, dies mindestens in jedem zweiten Semester zu tun. Sie bzw. er hat das Recht, Hochschulprüfungen abzunehmen. Auf begründeten Antrag kann das Rektorat auf Empfehlung der Fakultät eine Unterbrechung der Lehrtätigkeit der Privatdozentin bzw. des Privatdozenten für einen begrenzten Zeitraum genehmigen.

§ 21

Erweiterung der Lehrbefähigung

- (1) Die Feststellung der Lehrbefähigung und Lehrbefugnis kann auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten erweitert werden.

- (2) Das Verfahren richtet sich nach den §§ 3 ff. Die Kommission nach § 10 kann auf Teile der vorgeschriebenen Leistungen verzichten.

§ 22

Erlöschen der Lehrbefähigung

- (1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn der akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.
- (2) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird widerrufen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch in wesentlichen Punkten unvollständige Angaben erlangt wurde.
- (3) Die Entscheidung nach Absätzen 1 und 2 trifft der Fakultätsrat, wobei der bzw. dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

§ 23

Erlöschen und Entzug der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt
1. bei schriftlichem Verzicht der Privatdozentin bzw. des Privatdozenten,
 2. mit dem Wirksamwerden der Berufung auf eine unbefristete Professur an eine andere wissenschaftliche Hochschule,
 3. mit dem Widerruf der Feststellung der Lehrbefähigung,
 4. durch Umhabilitation an eine andere wissenschaftliche Hochschule.
- (2) Die Lehrbefugnis kann entzogen werden
1. wenn die Privatdozentin bzw. der Privatdozent in zwei aufeinanderfolgenden Jahren ohne wichtige Gründe keine Lehrveranstaltungen gehalten hat,
 2. wenn die Privatdozentin bzw. der Privatdozent durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre oder seine Stellung erfordert, verletzt,
 3. wenn Gründe vorliegen, die bei einer Beamtin bzw. einem Beamten auf Lebenszeit zur Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst führen würden,
 4. wenn Gründe vorliegen, die bei rechtzeitiger Kenntnis zur Nichterteilung geführt hätten.
- (3) Die Entscheidungen zu (1) und (2) trifft der Fakultätsrat, wobei der bzw. dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

§ 24

Umhabilitation

- (1) Wer an einem entsprechenden Fachbereich oder einer entsprechenden Fakultät einer anderen wissenschaftlichen Hochschule rechtskräftig habilitiert ist, kann auf Antrag die Lehrbefugnis in der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn erhalten. In diesem Fall wird in der Regel auf zusätzliche Habilitationsleistungen ganz oder teilweise verzichtet. Sofern zusätzliche Habilitationsleistungen erbracht werden sollen, finden die Bestimmungen dieser Ordnung sinngemäß Anwendung. Die Umhabilitation wird erst wirksam, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent auf ihre oder seine bisherige *venia legendi* verzichtet hat.
- (2) Über einen entsprechenden Antrag ist unverzüglich vom Fakultätsrat zu entscheiden.

§ 25

Inkrafttreten und Veröffentlichung

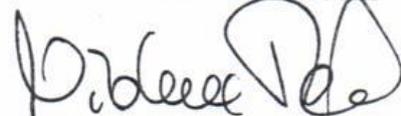
- (1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen, Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.), in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn vom 26. September 2006 (AM.Uni.Pb. 69/06) außer Kraft.
- (3) Die bei Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung laufenden Verfahren können nach den o.g. zuvor gültigen Habilitationsordnungen der ehemaligen Fachbereiche der Fakultät für Kulturwissenschaften abgeschlossen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 15. Juli 2009 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium vom 02. September 2009.

Paderborn, den 24. September 2009

Der Präsident

der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch.

**HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**